

Stenographisches Protokoll.

6. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 5. Dezember 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch 3. Präsidenten Endl (Seite 67).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 67).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 67).
4. Verhandlung:

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBl. Nummer 10/1956, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 67); Redner: Abg. Mörwald (Seite 68); Abstimmung (Seite 69).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, LGBl. Nr. 48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 66, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 69); Abstimmung (Seite 70).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Anzeigenabgabegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 44/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1955, LGBl. Nummer 133, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 70); Abstimmung (Seite 70).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hobiger, Laferl, Bachinger, Dienbauer, Schöberl, Zeyer und Genossen, betreffend die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung der Abgeordneten Josef Hobiger und Hermann Laferl. Berichterstatter Abg. Müllner (Seite 70); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 71), Abg. Wondrak (Seite 72), Abg. Ing. Hirmann (Seite 74); Abstimmung (Seite 74).

DRITTER PRÄSIDENT ENDL (um 16 Uhr 7 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Präsident S a ß m a n n wegen Krankheit und Abg. E c k h a r t.

Wie bereits mitgeteilt, habe ich die im Kommunalausschuß am 3. Dezember 1957 verabschiedeten Zahlen 466, 467 und 468 und die im Verfassungsausschuß am gleichen Tage verabschiedete Zahl 472 auf die Tagesordnung dieser Sitzung gestellt. Die Tagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. (Nach einer Pause): Keine Einwendung.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Vorschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1958.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Stadtgemeinde Klosterneuburg; Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungüberprüfung in den Jahren 1954 und 1955.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai, LGBl. Nr. 44, abgeändert wird.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten der niederösterreichischen Wasserleitungsverbände (Wasserleitungsverbands-Beamtengesetz).

DRITTER PRÄSIDENT ENDL (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 466 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf,

womit das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBl. Nr. 10/1956, abgeändert wird, zu berichten.

Hohes Haus! Drei Gemeindeabgabegesetze verlieren mit 31. Dezember 1957 ihre Wirksamkeit, Gesetze, von denen der Motivenbericht ausführt, es könnte im Falle des Ablaufes ihrer Wirksamkeit eine Verringerung der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel eintreten, daher die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinden gefährdet werden. Das erste ist das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz. Es hat sich der Kommunalausschuß mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und es für notwendig erachtet, dem bisherigen Gesetz eine Ergänzung bezüglich der Veranstaltungen des Bundesheeres hinzuzufügen. Es wurde darin bestimmt, daß dieses Gesetz für Veranstaltungen des Bundesheeres, die zur bildungsmäßigen und kulturellen Betreuung der zum Präsenzdienst eingezogenen Soldaten wichtig sind, nicht gilt. Wenn aber Veranstaltungen von Kantinenverwaltungen oder Kantinenpächtern abgehalten werden, zu denen außer den nächsten Angehörigen der Soldaten auch andere Zivilpersonen Zutritt haben, muß die Lustbarkeitssteuer gezahlt werden.

Wichtig ist auch, daß gewisse Verpächter zur Zahlung der Abgabe herangezogen werden können. Wir wissen ja, daß die sogenannten Wurlitzer-Maschinen — das sind die modernen Lärmmaschinen —, wenn die Verpächter das Geld entnehmen, 30.000 bis 40.000 S Einnahmen ergeben. Außerdem werden die Verpächter zur Zahlung der Abgabe herangezogen, wenn innerhalb des letzten Jahres gewisse Beträge nicht geleistet wurden.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 5. Dezember 1957*), womit das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBl. Nr. 10/1956, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Dem Hohen Hause liegen heute drei Anträge über die Verlängerung von Gemeindeabgabegesetzen vor. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, bis Ende Dezember 1960 die Lustbarkeitsabgabe, die Getränke- und Speiseeisabgabe und die Anzeigenabgabe einheben zu können. Sowohl die Lustbarkeitsabgabe als auch die Getränkeabgabe sind sogenannte indirekte Steuern. Bei der Einhebung dieser Abgaben wird auf die finanzielle Lage des Abgabepflichtigen leider keinerlei Rücksicht genommen. So muß, um ein Beispiel zu sagen, ein Arbeiter mit einem monatlichen Durchschnittseinkommen von rund 1500 S die gleichen Beträge an Abgaben bezahlen wie zum Beispiel ein Fabrikant mit einem Monatseinkommen von 10.000 oder 20.000 S. Die Getränkesteuer wird bekanntlich nicht nur beim Wein, sondern auch bei Kracherln, beim Sodawasser, beim Himbeersaft und anderen Getränken eingehoben. Ja selbst bei jeder Tüte Eis muß man, wie bekannt, Steuer zahlen. Es ist bedauerlich, daß gerade die einfachsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens einer Steuer unterliegen. Eine derartige Steuerpraxis ist unserer Auffassung nach ungerecht, weil dadurch der kleine Mann prozentuell wesentlich höher besteuert wird als — wie das vorherige Beispiel zeigt — ein Fabrikant, der über ein wesentlich größeres Einkommen verfügt. Das ist der Hauptgrund, warum wir gegen indirekte Steuern sind, die keine Rücksicht auf die Vermögenslage des Abgabepflichtigen nehmen.

Die Getränkesteuer ist für die Gemeinden eine nicht unbedeutende Einnahmequelle geworden. Bei der angespannten Finanzlage müssen die Gemeinden ohne Zweifel alle Einnahmequellen ausschöpfen. Aber dennoch ist es so, daß die Gemeinden sicherlich sehr gern auf die Einhebung der Getränkesteuer verzichten würden, wenn sie für den Ausfall vom Bund in irgendeiner Form einen Ausgleich erhalten würden. Durch die Politik des Herrn Finanzministers Dr. Kamitz werden aber den Gemeinden von Jahr zu Jahr mehr Lasten auferlegt. Infolge der Beschneidung der Finanzkraft der Gemeinden durch das ungerechtfertigte Notopfer, die Beiträge zum ASVG und andere Abgaben werden die Gemeinden praktisch gezwungen, selbst unpopuläre Steuern von ihren Bürgern einzuheben. Dazu kommt noch, daß man die Gemeinden ständig unter Druck setzt. Die

Bürgermeister und Gemeinderäte können davon ein Lied singen. Wenn sie Bedarfszuweisungen wollen, wird ihnen eindeutig erklärt, sie müßten vorerst ihre Höchststeuersätze ausschöpfen, erst dann bekämen sie entsprechende Bedarfszuweisungen.

In letzter Zeit ist die ÖVP vor allem in den Landgemeinden sehr rührig und verlangt in den verschiedenen Weinbauerversammlungen die Beseitigung der Getränkesteuer. Die ÖVP-Sprecher stellen es so dar, daß durch die Einhebung der Getränkesteuer der Weinbauer keinen höheren Weinpreis erzielen kann. Es ist klar, daß nicht die Getränkesteuer allein die Ursache der gedrückten Produzentenpreise ist. Andere Umstände wirken auf die Weinpreisgestaltung viel stärker, so vor allem die hohen Zwischenhandelsgewinne des Weinhandels, die immer größer werdenden Weineinfuhren und die übrigen den Wein schwer belastenden Steuern. Das sind alles Umstände, die dem Weinabsatz nicht förderlich, sondern nur hinderlich sind. Eine Reihe von Abgeordneten der ÖVP dieses Hauses beteiligten sich sehr rege an dieser jüngsten Kampagne der ÖVP, und sie sprachen in den verschiedenen Weinbauerversammlungen davon, daß sie sich für die Beseitigung der Getränkeabgabe einsetzen werden. Ich bin schon sehr neugierig, ob die Herren Abgeordneten, die in den Weinbauerversammlungen über die Notwendigkeit der Beseitigung der Getränkesteuer sprachen, auch heute in diesem Hause die notwendigen Konsequenzen ziehen und einen Antrag stellen werden, daß die Getränkesteuer nicht mehr eingehoben wird bzw. ob sie ihre Kollegen im Parlament beauftragen werden, entsprechende Gesetzesanträge einzubringen, damit die Getränkesteuer überhaupt beseitigt wird.

Nun eine Bemerkung zur Verlängerung des Lustbarkeitsabgabegesetzes! Wie schon des öfteren, erlauben wir uns abermals darauf hinzuweisen, daß es eine Schande ist, hochwertige kulturelle Veranstaltungen lustbarkeitsabgabepflichtig zu erklären. Das gleiche gilt nach unserer Meinung für Sportveranstaltungen. Wir glauben vielmehr, daß der Sport durch eine derartige Steuer nicht behindert werden darf und daß es viel zweckmäßiger wäre, den Sport zu fördern. Schließlich und endlich trägt doch der Sport ohne Zweifel zur Förderung der Gesundheit unserer Jugend bei.

Ich möchte an Sie, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, wirklich die Frage richten, warum Veranstaltungen, bei denen die Turner ihre Leistungen zeigen, die

Leichtathleten ihr Können unter Beweis stellen oder andere Sportler ihre Fähigkeiten zeigen, unbedingt lustbarkeitssteuerpflichtig sind. Wir sind der Ansicht, daß derartige Veranstaltungen absolut nichts mit Lustbarkeit zu tun haben, sondern daß sie im Dienste der Gesundheit der Jugend abgehalten werden. Es geht doch nicht an, daß man solche Sportveranstaltungen oder hochwertige kulturelle Veranstaltungen den Veranstaltungen eines Barbetriebes oder ähnlicher Betriebe gleichstellt, also Veranstaltungen, die ausschließlich gewinnbringender Natur sind und durchgeführt werden, um einen Gewinn zu erzielen. Wir sind daher der Meinung, daß kulturelle und Sportveranstaltungen von der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe befreit werden müssen, weil die veranstaltenden Organisationen die Einnahmen nicht zur Bereicherung, sondern zur Förderung ihrer sicherlich sehr wertvollen Ziele verwenden. Aus diesen Gründen sind wir nicht in der Lage, der Gesetzesvorlage über die Lustbarkeitsabgabe unsere Zustimmung zu geben.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses):* A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 467 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, LGBl. Nr. 48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 66, abgeändert wird, zu berichten.

Dieses Gesetz verliert mit 31. Dezember 1957 seine Wirksamkeit. Für die Gemeinden ist daher die Verlängerung der Gültigkeitsdauer wichtig und daher stelle ich namens des Kommunalausschusses folgenden Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 5. Dezember 1957)*, womit das niederösterreichische Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, LGBl. Nr. 48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 66, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses):* A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 468 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das niederösterreichische Anzeigenabgabegesetz, LGBl. Nr. 44/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1955, LGBl. Nr. 133, abgeändert wird, zu berichten.

Auch das niederösterreichische Anzeigenabgabegesetz verliert mit 31. Dezember 1957 seine Wirksamkeit. Es ist daher notwendig, die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Namens des Kommunalausschusses stelle ich daher folgenden Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 5. Dezember 1957)*, womit das niederösterreichische Anzeigenabgabegesetz, LGBl. Nr. 44/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1955, LGBl. Nummer 133, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses):* A n g e n o m m e n.

Zu der nunmehr zu behandelnden Zahl 472 ist folgendes zu bemerken: Verfassungsgemäß hat der Landtag bereits über die Anträge der zuständigen Gerichte auf Zustimmung zur Verfolgung der Abgeordneten Josef Hobiger und Hermann Laferl entschieden. Ich bin zwar der Überzeugung,

daß zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität nach den Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung nur die zur Verfolgung berufene Behörde legitimiert ist, mit Rücksicht darauf aber, daß die beiden betroffenen Abgeordneten aus begründeten Erwägungen heraus selbst gebeten haben, sich der zuständigen Behörde stellen zu dürfen, ersuche ich den Herrn Berichterstatter Abg. Müllner, die Verhandlung zur Zahl 472 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hobiger, Laferl, Bachinger, Dienbauer, Schöberl, Zeyer und Genossen, betreffend die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung der Abgeordneten Josef Hobiger und Hermann Laferl, zu berichten.

Die gerichtliche Vorgeschichte ist bekannt, ich darf mich daher den Ausführungen des eigentlichen Antrages zuwenden.

Die Mehrheit des Hauses hat ihre Entscheidungen vom 5. November 1957 über die Auslieferungsbegehren keineswegs voreilig getroffen, sondern sich vielmehr eingehend mit dem Sinn und Zweck des Immunitätsrechtes beschäftigt. Es ist wohl richtig, daß die Immunität keine tatsächliche Unverantwortlichkeit beinhaltet, jedoch ist der Umstand zu erwägen, daß sie ihren Ausgangspunkt von den Bedürfnissen des Parlaments genommen hat. Wenn dieses seiner Aufgabe gerecht werden soll, so dürfen seine Mitglieder nicht der Gefahr laufen, hinsichtlich ihres beruflichen Verhaltens einerseits als auch, soweit dies notwendig ist, hinsichtlich ihres außerberuflichen Verhaltens zur Verantwortung gezogen zu werden. In den Berichten der gesetzgebenden Körperschaften anlässlich der Beschlußfassung über das Immunitätsrecht als auch in der Literatur findet sich immer wieder die Bemerkung, daß die außerberufliche Immunität den Bedürfnissen der gesetzgebenden Körperschaft Rechnung tragen müsse und vornehmlich den Zweck besitze, die Ausübung des Mandats durch die Abgeordneten zu gewährleisten. Die gesetzgebende Körperschaft ist daher nicht nur etwa auf die Überprüfung des Umstandes, ob die tendenziöse Verfolgung vorliegt oder nicht, beschränkt, sondern sie besitzt in ihrer Entscheidung freies Ermessen, in der allerdings die jeweiligen Verhältnisse der Zeit ihren Ausdruck finden sollen. Der Gesetzgeber hat mit Absicht nicht einzelne Tatbestände an-

geführt, auf Grund deren eine Auslieferung zwangsläufig stattzufinden hätte bzw. auf Grund deren eine behördliche Verfolgung ohne weiteres stattfinden dürfte, weil er sich darüber im klaren war, daß die Bedürfnisse des Parlaments in dieser Richtung sich im Laufe der Zeit wesentlich ändern können. Wäre von vornherein vorgesehen, daß das Immunitätsrecht nur auf Fälle tendenziöser Verfolgung anzuwenden ist, so hätte dies der Verfassungsgesetzgeber im Artikel 57 Bundesverfassungsgesetz normiert. Es ist daher auch unrichtig, zu behaupten, daß bei bestimmten Kategorien von Delikten die gesetzgebende Körperschaft dem Auslieferungsbegehren stattzugeben hätte, da sich aus den Motivenberichten eindeutig ergibt, daß jeder einzelne Fall von der gesetzgebenden Körperschaft nach ihrem freien Ermessen zu prüfen sei. Die richtige Handhabung dieses Ermessens kann dem niederösterreichischen Landtag als Gesetzgebungsorgan zugemutet werden.

Der Behandlung dieses Antrages ist noch zugrunde zu legen, daß der Rechtssatz, es dürfe kein Mitglied des Landtages wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden, kein subjektives Recht der hierdurch geschützten Personen begründet. Auf die Entscheidung des Hauses besitzt der Abgeordnete als Inkulpat keinen Einfluß. Daher konnte es dazu kommen, daß, ungeachtet des Verlangens der beiden Abgeordneten, sich dem ordentlichen Gericht zu stellen, die Mehrheit des Hauses gegenständig entschieden hat. Die Abgeordneten Hobiger und Laferl haben sogar ihre Auslieferung schon im Zeitpunkt des Begehrens der zuständigen Behörden angestrebt. Die Verweigerung der Auslieferungsbegehren hat aber in der Öffentlichkeit zu weitgehenden Entstellungen geführt, und es wurden diesen Abgeordneten Handlungen angedichtet, die sie nie begangen haben. Da in keinem der beiden Fälle ein Grund, sich dem Strafverfahren zu entziehen, wie sich aus der obigen, den Strafakten entnommenen Darstellung ergibt, gegeben ist, beantragen diese beiden Abgeordneten, unterstützt von den übrigen Antragstellern, ihre Auslieferung.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Beschlüsse des Landtages vom 5. November 1957, betreffend das Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. August 1957 um Zustimmung zur

strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Hobiger sowie das Begehren des Bezirksgerichtes Neunkirchen vom 31. Juli 1957 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Hermann Laferl, werden behoben und in der Sache selbst neuerlich entschieden, daß dem Ersuchen um Zustimmung zur Strafverfolgung der beiden Abgeordneten stattgegeben wird.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Ich eröffne die Debatte, zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hohes Haus! Vor einem Monat, fast auf die Stunde genau, hat sich der Landtag mit der gleichen Angelegenheit befaßt. Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß der Landtag Gesetzesvorlagen ein zweites Mal behandeln muß. Bisher war es immer so, daß die zweite Behandlung von Gesetzesanträgen über Einspruch des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes erfolgt ist, weil ihre Ausarbeitung bedauerlicherweise schlampig war oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Heute hat zum erstenmal nicht der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, sondern die öffentliche Meinung den Landtag gezwungen, sich neuerdings mit der Frage der Auslieferung von zwei Kollegen zu beschäftigen.

Ich glaube, es ist notwendig, zu wiederholen, was vor einem Monat in diesem Hause vor sich gegangen ist. Damals hat die ÖVP, gestützt auf ihre Mehrheit im Landtag, zwei von österreichischen Gerichten gestellte Auslieferungsbegehren entgegen jeder Praxis in gesetzgebenden Körperschaften abgelehnt. Sie betrafen zwei Abgeordnete, die Verkehrsdelikte, von denen eines ein Todesopfer forderte, am Gewissen hatten. Ich habe seinerzeit zu dieser Sache gesprochen und darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, die Immunität willkürlich auszulegen, wie es jeweils der ÖVP-Mehrheit paßt. Die Immunität kann man auch nicht wie ein Stück Gummi ausdehnen, sondern sie muß zur Sicherung der Demokratie nach strengen Gesichtspunkten gehandhabt werden. Jede geringste Abweichung von der politischen Auffassung der Immunität wäre ein Schlag gegen die Demokratie. Die ÖVP hat damals mit den verschiedensten Einwänden zu argumentieren versucht. Es wurde auf die Tränendrüsen gedrückt und versucht, bei den anderen Abgeordneten, die nicht ihrer Auffassung waren, Stimmung zu machen

und sie davon zu überzeugen, daß Verkehrsdelikte unbedingt unter die politische Immunität fallen. Ich habe auch erklärt, daß es uninteressant und völlig egal ist, ob die Inkulpaten — wie es so schön in der neuen Vorlage heißt — Laferl und Hobiger oder Müllner und Dubovsky heißen. Jedenfalls halte ich es für schlecht, wenn aus der grundsätzlichen Frage der Sicherung der Demokratie eine persönliche Frage gemacht wird. Es ist auch völlig gleichgültig, welcher Partei diese Abgeordneten angehören. Für die Immunität kann es nur eine Auslegung geben, nämlich, ob es sich um ein politisches Vergehen oder um ein anderes Delikt handelt, wie zum Beispiel im vorliegenden Falle um Verkehrsunfälle. Der Landtag hat einzig und allein nach diesen Gesichtspunkten zu entscheiden. Sie (*zur Seite der ÖVP gewendet*) haben aber den Begriff der Immunität wie eine Gummischnur ausgedehnt, um auch die Verkehrsdelikte einbeziehen zu können. Dies steht gänzlich im Gegensatz zur Behandlung eines vor längerer Zeit im niederösterreichischen Landtag eingebrachten Auslieferungsbegehrens, wo ein Bundesrat der Sozialistischen Partei von Ihrer Seite ausgeliefert wurde, weil er anlässlich einer Debatte im Gemeinderat mit seinem Gegner eine Auseinandersetzung hatte und Sie auf dem Justamentsstandpunkt gestanden sind: „Das können wir uns nicht gefallen lassen, der muß ausgeliefert werden!“ In diesem Fall wurde der Begriff der Immunität wieder wie ein Gummischwamm zusammengedrückt. Meine Herren, so kann man den Begriff der Immunität nicht auslegen! Wo kämen wir da hin, wenn wir nach Ihrem Standpunkt: „Wir sind wir! Was die ÖVP sagt, das muß recht sein!“ handeln würden. Daß dieser unmögliche Standpunkt jetzt seine erste entscheidende Niederlage erlitten hat, ist das Begrüßenswerte an der heutigen neuerlichen Behandlung der Vorlage.

Im Motivenbericht wird allerdings von der ÖVP versucht, die Tatsachen auf den Kopf zu stellen (*Abg. Laferl: Warst ja nicht dabei!*), indem festgestellt wird, daß die beiden betroffenen Abgeordneten ihre Auslieferung selbst verlangt haben. Sie haben aber diese Auslieferung auch schon das letzte Mal verlangt. Warum wurde ihrem Begehren nicht schon damals Rechnung getragen? Weil Sie sich (*wieder zur ÖVP gewendet*) erst unter dem Druck der öffentlichen Meinung gezwungen sahen, ihren bisherigen Standpunkt zu ändern bzw. fallen zu lassen und dem gesunden Volksempfinden recht zu geben. Ich habe schon vor einem Monat erklärt, daß

wir alles daransetzen werden, um gegen diese empörende Auslegung des Immunitätsrechtes Sturm zu laufen, und ich bin stolz darauf, die öffentliche Meinung in diesem Sinne beeinflusst zu haben.

Möge auch der heutige Tag für die ÖVP im wahrsten Sinne des Wortes ein schwarzer Tag sein! Für die Sache der Demokratie ist es zweifellos ein Ehrentag, den wir heute erleben, denn dieser Tag zeigt, daß auch die Bäume der ÖVP und die Herrschaft der ÖVP nicht einfach in den Himmel wachsen können. Wir sind der Meinung, daß mit dem Standpunkt: „Wir sind wir und was wir entscheiden, ist richtig!“ Schluß gemacht werden muß, und zwar nicht nur bei der Frage der Immunität, sondern auch bezüglich einer Reihe anderer Angelegenheiten, die bereits im Landtag zur Sprache gekommen sind. Ich erinnere nur wieder einmal daran, daß uns der Landwirtschaftsreferent Landesrat Waltner bis heute den Bericht über die Unzukömmlichkeiten schuldig geblieben ist, wie sie der Rechnungshof bei der Verteilung der Hochwasserspendsen, welche bei der Sammlung von der ganzen Bevölkerung gegeben worden sind, festgestellt hat. Das ist ein weiteres Beispiel, woraus man ersehen kann, wie die ÖVP nicht nur auf dem Gebiete der Immunität, sondern auch auf anderen Gebieten glaubt, ihren Standpunkt durchsetzen zu können. Wenn es nun diesmal den vereinten Anstrengungen der beiden Linksparteien gelungen ist, die ÖVP sozusagen in die Knie zu zwingen, so wird es auch in Zukunft bei einem gemeinsamen Kampf und bei einem gemeinsamen Vorgehen dieser beiden Parteien bei der Lösung anderer Fragen möglich sein, bezüglich der Unzulänglichkeiten in der politischen Verwaltung des Landes eine Änderung herbeizuführen. Diese Möglichkeit zeigt ja auch der heutige Antrag auf Auslieferung der beiden Abgeordneten.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort gelangt Herr Abg. W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hohes Haus! Das Landesgericht Wien und das Bezirksgericht Neunkirchen haben vor einiger Zeit an den niederösterreichischen Landtag den Antrag gestellt, die Zustimmung zur Auslieferung von zweien seiner Mitglieder zu geben. Wir haben damals, vor einem Monat, über diese Begehren beraten und sind zu dem Beschluß gekommen — das heißt die Mehrheit dieses Hauses hat so entschieden —, den Ansuchen der beiden Gerichte nicht stattzugeben. Wir haben damals vor einem solchen Beschluß

gewarnt und diese Warnung mit Argumenten begründet, die, wie sich heute eindeutig erwiesen hat, die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung des Landes gefunden haben. Wir haben damals gesagt, daß wir den Begriff der Immunität auf keinen Fall wie Sie (*zur ÖVP gewendet*) auslegen, und wir haben uns mit besonderem Nachdruck dagegen verwahrt, daß gerade Redner Ihrer Seite das Argument ins Treffen geführt haben, daß wir dem Abgeordneten, dem gewählten Volksvertreter dieses Hauses eine Sonderstellung zubilligen können. Nach unserer Meinung müssen aber Dinge, die im Leben häufig vorkommen und die nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen strafbar sind, unbedingt vor dem Gericht klargestellt werden. Dabei stelle ich aber die Schuldfrage weit zurück, denn es steht sicherlich auch dem Hohen Landtag nicht zu, darüber eine Entscheidung zu treffen. Diese Klarstellung kann eben nur durch das Gericht erfolgen, und die Bevölkerung wird nur dann erkennen, daß wir Abgeordneten keine Sonderstellung genießen, wenn wir uns dem Richter stellen, also für das, was geschehen ist, eintreten und alles gesetzlich normal verlaufen lassen. Wir haben schon damals darauf verwiesen, daß ein gegenteiliger Beschluß von niemandem verstanden werden wird, daß der einfache Mensch auf der Straße diese komplizierten verfassungsrechtlichen und juristischen Unterschiede ganz einfach nicht zur Kenntnis nehmen wird, sondern nur sagen wird: Wenn ich das Malheur habe, mich gegen eine Bestimmung des Strafgesetzes zu vergehen, so muß ich vor dem Richter Rede und Antwort stehen, wenn aber einer von den wenigen Dutzend gewählten Volksvertretern das gleiche Malheur hat, so ist er verfolgungsfrei. In diesem Zusammenhang sagen die Menschen dann natürlich auch gleich, sie seien auch straffrei.

Wir haben damals auch darauf verwiesen, daß, wenn wir die Auslieferung verweigern, dem Ansehen der Demokratie und auch dem persönlichen Ansehen der Abgeordneten kein guter Dienst erwiesen wird, daß vielmehr durch solche Beschlüsse nicht die höhere Warte für den Volksvertreter festgelegt wird, sondern daß wir in den Augen des Volkes unter die Räder kommen, daß das Volk, wie man so sagt, kein gutes Haar an einem lassen und ganz einfach sagen wird: Ja die, die richten sich's, wie sie es wollen, denn sie haben kraft der Verfassung das Recht, solche Dinge zu beschließen. Wir mußten damals aber feststellen, daß die Mehrheit der ÖVP unseren Warnungen kein

Gehör geschenkt hat. Man hat die Argumente, die wir Sozialisten ausgesprochen haben, einfach nicht gelten lassen.

Die Folgen davon sind nun so offensichtlich, daß ich nur flüchtig darauf eingehen will. Man kann nur sagen, daß die Öffentlichkeit aufgeschrien hat, als dieser Beschluß bekanntgeworden ist. Es mag schon sein, daß es unter uns Kollegen gibt, die sagen, diese Meinung war da, aber wir wissen alle, daß man solche Dinge nicht machen kann. Man muß sagen (*zur ÖVP gewendet*), auf Ihrer Seite fehlt das wirkliche Volksempfinden, und der Widerhall in der Bevölkerung durch diese Aktion beweist eben, daß die Argumente, wie wir Sozialisten sie vortragen haben, die wirkliche Meinung des Volkes gewesen sind, und es hat uns recht gegeben und der ÖVP nicht recht gegeben.

Die Form, die sich dann später, als man versuchte, diesen Beschluß wieder rückgängig zu machen und man einsah, daß er nicht zu halten sei, ergeben hat, ist sonderbar gewesen. Es mußte erst von Ihrer höchsten Parteistelle ein Druck ausgeübt werden, und schließlich hat dann der Herr Landeshauptmann in einer klugen Erklärung die erste Beruhigung herbeigeführt, als er darauf verwies, daß die beiden betroffenen Mitglieder des niederösterreichischen Landtages ohnedies bereit seien, sich selbst dem Gericht zu stellen. Damit war dem, das kann man ohne weiteres sagen, die Spitze abgebrochen, und es hat sich dann zwangsläufig das entwickelt, wozu es nun gekommen ist. Wir können also nur feststellen, daß die Argumente, die wir Sozialisten damals vor einem Monat von dieser Stelle aus gemacht haben, sich als richtig erwiesen haben, und daß sie unter allen Umständen dem Empfinden der breiten Schichte der Bevölkerung Rechnung getragen haben.

Zum heutigen Antrag möchte ich nur folgendes sagen: Ich halte es nicht für übermäßig klug, daß man in der Begründung des Antrages wieder verschiedene Dinge hervorzieht, um die es eigentlich gar nicht gegangen ist. Wir sind der Meinung, es geht nur darum — auch das letzte Mal hat es sich nur darum gehandelt —, zu fragen, wieweit man im Interesse der gesetzgebenden Körperschaften und im Interesse des Ansehens der Demokratie mit der Immunität gehen kann. Wir sind der Auffassung, daß man mit den Argumenten, wie sie auch diesmal wieder in der Begründung des Antrages hervortreten, eben nicht den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß es viel glücklicher wäre, wenn wir sagen würden, auf Grund der all-

gemeinen öffentlichen Meinung hat sich erwiesen, daß die Bevölkerung unseres Landes zu diesen Fragen eine ganz bestimmte Stellung bezieht, und wir tragen dieser Stellung Rechnung, und zwar in der Form, indem wir einen Antrag stellen, der eben dieser Meinung und Auffassung der Bevölkerung entgegenkommt. Sonst wird die Bevölkerung sagen, die Volkspartei hat ihr Spiel verloren, und ist dabei noch ein schlechter Verlierer, wenn sie sich zu diesem Antrag entschließt, den sie mit Argumenten vertreten will, die von niemand anerkannt werden. Wir sind der Meinung, daß sich die Mehrheit dieses Hauses heute diese peinliche Situation hätte ersparen können, und wir sind überzeugt, ohne schadenfroh zu sein, daß in Zukunft bei der Prüfung von Anträgen bezüglich die Immunität von Abgeordneten mit noch mehr Gewissenhaftigkeit und Überlegung zu handeln sein wird. Wenn wir diese Lehre aus dem ganzen Vorfall ziehen, sind wir Sozialisten zufrieden und glauben, daß wir der Demokratie damit einen wirklich guten Dienst erweisen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Als nächster Redner hat sich Herr Abg. Ing. Hirman n gemeldet.

Abg. Ing. HIRMAN: Hohes Haus! Ich habe mich in der Sitzung vom 5. November bemüht, als ehrlicher Anwalt die Gründe anzuführen, die gegen die Auslieferung der beiden Abgeordneten gesprochen haben. Keiner dieser Gründe ist bisher widerlegt worden, im Gegenteil, ein sehr wichtiger Grund, den ich angeführt habe, nämlich der, daß ein Verkehrsdelikt eines Abgeordneten, und besonders eines ÖVP-Abgeordneten, nicht nur eine rechtliche Angelegenheit, sondern auch eine politische ist, hat seine Bestätigung erfahren. Sie haben als wichtiges Gegenargument den Grund gebracht, es soll dem Abgeordneten nicht mehr zustehen als einem anderen Mitglied der Bevölkerung. Dieses Argument hat weitesten Widerhall in der Bevölkerung gefunden. Die Österreichische Volkspartei steht nicht an, zu er-

klären, daß sie als demokratische Partei sich dem Wunsch der Bevölkerung fügt. Deswegen heute hier der Antrag. Wenn wir damals anderer Meinung waren, so deshalb, weil wir mit einigem Recht sagen können, daß die politische Verwaltung der Justiz nicht ganz so in unserem Staat funktioniert, wie wir uns Recht und Gerechtigkeit vorstellen.

Wenn ich heute zu dieser Angelegenheit nicht weiterspreche, Hohes Haus, so deswegen, weil jetzt diese beiden Fälle in die Hand des Richters gelegt worden sind, und wir haben volles Vertrauen dazu, daß die österreichischen Richter nach Recht und Gesetz sprechen werden. Aus diesem Grund erübrigt sich unserer Meinung nach jede weitere Ausführung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MÜLLNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Vorsitzenden, die Abstimmung vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL *(nach Abstimmung)*: A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: Finanzausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal, Verfassungsausschuß im Anschluß an den Finanzausschuß im Herrensaal, Kommunalausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal, Landwirtschaftsausschuß im Anschluß an den Kommunalausschuß im Prälatensaal.

Der Finanzausschuß zur Beratung des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 1958 beginnt Mittwoch, den 11. Dezember 1957, um 11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 55 Min.)